



Der Tod im Recht.

— — — — —
Ein Vortrag

von
Prof. Dr. Erdmann

gehalten am 31. Januar 1881.

— — — — —
Dorpat und Fellin.

E. J. Karow's Universitätsbuchhandlung.

1881.

Der Tod im Recht.

Ein Vortrag

Prof. Dr. **Erdmann**

gehalten am 31. Januar 1881.

Dorpat und Fellin.

E. J. Karow's Universitätsbuchhandlung.

1881.

Von der Censur gestattet. — Dorpat den 17. Februar 1884.

Druck von C. Mattiesen. Dorpat 1884.

Hochverehrte Anwesende !

Nicht bloss der Dichter und der Naturfreund betrachten das Leben in der organischen Welt als den Hauptgegenstand ihrer Darstellung und ihres Genusses. Vielmehr ist das Leben in der Natur für einen Jeden von uns der Grund des besonderen Reizes, welchen die erstere auf den Beschauenden ausübt. Wohl vermag auch eine todte Landschaft, eine Partie aus den Nordpolgegenden, ein Felsenmeer aus den Alpen, durch die grausige Erhabenheit ihrer Erscheinung dem Betrachtenden den Ausruf des Staunens und die Empfindung einer mit Furcht gemischten Bewunderung abzunöthigen. Allein, wer in den Alpen nach tagelangem Wandern durch die Schrecken des Todes das erste organische Leben in Gestalt eines bescheidenen Moores auf dem nackten Fels hinkriechen sieht, der fühlt den bleischweren Druck von der Seele schwinden, welchen die letzten Eindrücke der Aussenwelt auf dieselbe gelagert hätten, der findet in dem unscheinbaren Pflänzchen den ersten Boten der Lebensfreude, als Bein von unserem Bein und Fleisch von unserem Fleisch.

Von Nordpolreisenden wird nicht selten die freudige Empfindung geschildert, welche das erste Eintreten eines lebendigen Wesens, eines Eisbären oder Polarvogels, in die Einöde des Winters auch bei dem eisgewöhnten Matrosen wachruft, als sei damit der Bann des Schweigens, der auf ihm geruht hatte, gelöst und die abgebrochene Verbindung zwischen Mensch und Natur wiederhergestellt.

Darin liegt denn auch der Schlüssel der Natur-

freude. Nicht bloss die Beweglichkeit und stete Veränderlichkeit des Bildes, das sich vor unseren Augen entrollt, fesselt dieselben durch seine stets neuen Ueerraschungen — sonst würde auch ein Kaleidoskop diesen Reiz erzeugen — nicht bloss die Mannigfaltigkeit der Gegenstände befriedigt die Beobachtungslust der Seele — sonst könnten Sammlungen von Thieren und Pflanzen, Gemälde und architectonische Riesenwerke den gleichen Genuss hervorrufen — nein, vor Allem ist es die Verwandtschaft des Wesens des Beschauers mit dem Wesen des Betrachteten, die Gleichartigkeit der Vorgänge in dem Aussenleben und im Innern, welche uns Freude ohne Furcht, den familienhaften Genuss des Stillebens ohne Kampf wachrufen. Leben tritt zu Leben und Nichts in dem Gesamtbilde ruft den Gedanken an das Aufhören des Athmens und der freien Bewegung, an das baldige Ende des Vertiefens in Betrachtung und Genuss hervor. Das Leben steht in derselben Frische vor uns, wie wir es in uns pulsirend empfinden.

Darum sehen wir in dem Aufhören der freien Bewegung und Entwicklung, in dem Tode, unseren Feind, welcher mit der Natur auch uns zu vernichten droht. Der Tod bleibt uns und wird uns stets die grausige Innormalität, die grundlose Unterbrechung des Genusses und der Weiterbildung bleiben, mag auch neuere Wissenschaft in ihm bloss ein Uebergangsstadium zu neuen Verbindungen der Materie und damit zu neuem Leben sehen. Denn nicht in dem Leben des bestimmten betrachteten Einzelwesens oder Individuums liegt uns der Reiz des Lebens. Nur das Individuum lieben und pflegen wir und es ist, falls wir dasselbe durch den Tod verloren haben, gleichgültig, ob aus seiner Asche neues Leben und ein neues, von uns noch nicht gekanntes Individuum entsteht oder nicht. Daher vermag der Gedanke der Bildung neuer Organismen aus dem Untergange der alten nie das Gemüth mit dem Tode zu versöhnen, welcher die Beziehungen des Ich zu dem vernichteten Gegenstande so grausig unterbrach.

So ist denn der Tod in der Natur die Vernichtung der Individualität. Wirkt aber derselbe schon in dieser so schwer und herbe, um wie viel entsetzlicher ist seine Macht, wenn er sich an den Menschen selbst wagt und den Lebensfaden derjenigen abschneidet, an welchen uns nicht bloss die Individualität, sondern die Gleichartigkeit in Bildung, Anschauung, Blut und Gefühl verwandt und liebenswerth erschienen. Hier sind es eben andere Beziehungen, welche ihrer Natur nach über das physische Leben hinausgehen und dem physischen Tode widersprechen, Verwandtschaft und Liebe, Bedürfniss und Hochachtung, welche nicht in dem gleichen Moment zu erlöschen vermögen, wie der Gegenstand ihrer Sympathie und ihres Verlangens. Aus diesem schrecklichen Widerspruch zwischen dem Begriff des Todes und der Natur unserer Seelentriebe, von denen der eine die Vergänglichkeit und die anderen die Unvergänglichkeit unserer Menschennatur voraussetzen, würde die Verdammung des Menschen zu ewigem Elend nothwendig hervorgehen, wenn die Religion uns nicht lehrte, den Gegenstand des Todes und den Gegenstand unserer Seelenneigungen von einander zu trennen. Bloss der physische Mensch kann sterben, die von uns geliebte Seele verlässt bloss die Behausung und bleibt in ihrer Individualität bestehen.

Wir haben bisher den Menschen bloss als physische und als ethische Persönlichkeit betrachtet und die erstere als mit dem Tode abschliessend, die letztere als über denselben hinaus fortdauernd anerkannt. Wie steht es nun aber mit allen den Beziehungen, welche zwar aus den seelischen Trieben, aus dem Wollen und Begehren des Menschen entstanden, aber andererseits mit der physischen Natur desselben, deren Befriedigung und Erhaltung in Zusammenhang stehen und dieser mit zu dienen haben? Wie steht es mit dem Recht und den Rechtsverhältnissen des Sterbenden?

Das Recht ist nichts weiter als die Gestaltung aller der Beziehungen der Menschen zu einander, welche man nicht ruhig den Seelentrieben überlassen konnte, weil das Ganze, die menschliche Gesellschaft, unter der Ungemessenheit der-

selben gelitten hätte. Daher ist das Recht kalt und gefühllos, weil es an die Stelle der Liebe durch den Einzelnen die Anerkennung durch die Allgemeinheit setzt. Solange meine Beziehung zu meinem Nächsten bloss durch die Macht meiner Empfindung und Leidenschaft geregelt wird, ruht sie warm gehegt in meiner Seele, als Liebe oder Hass. So bald sie mir durch einen fremden Willen, in ihren Schranken und ihrer Stärke, dictirt wird, verliert sie den Reiz der freien Wahl und damit die Kraft des selbstständigen Seelenaffects.

Um so schwieriger erscheint hier die Beantwortung der Frage, ob eine Fortdauer der Persönlichkeit auch nach deren physischen Tode für ihre rechtlichen Beziehungen angenommen werden muss. Kein Seelentrieb zwingt uns hier gerade diejenigen Wirkungen des persönlichen Willens noch weiter im Herzen zu tragen, welche durch den Egoismus des Verstorbenen dictirt oder durch das kalte Recht des Landes demselben zu- oder abgesprochen worden sind. Wie mit dem Tode die Erinnerung an die Schwächen und Willküracte verblasst, welche der Todte sich zu Schulden kommen liess, wie seine Sünden für uns mit ihm sterben, so dürften, wie es scheint, auch seine weltlichen Geschäfte und Machinationen mit ihm ihre Endschaft erreichen und Platz geschaffen werden für die Geschäfte und die Machinationen eines Andern.

Und doch steckt auch in der Rechtsarbeit des Menschen soviel von dessen ewiger Seele, von seinen das Körperliche besiegenden edleren Neigungen, dass es hart und unlogisch erscheint, wenn diese „Spur seiner Erdentage“ sofort verwischt, wenn alle Erzeugnisse langjähriger Arbeit und eiserner Willenskraft derjenigen Bestimmung entrissen werden sollen, welche ihr Erzeuger ihm aufgeprägt hat.

Diese Frage gehört daher mit Recht zu den tiefsten und grundlegendsten der Rechtswissenschaft und ihre Betrachtung darf daher auch ein Laienpublicum eine müssige Stunde hindurch nicht scheuen.

Vor allem ist es eine Feststellung des Grundgedankens, um die es sich hier handelt: Stirbt mit dem physischen

Menschen auch sein Recht, welches er geschaffen und welches er erlitten hat? Endigen die Verpflichtungen, die er übernommen und die Ansprüche, die er erworben hat, endigt das Eigenthum, das er besessen und genossen, endigen die Folgen des Unrechts, das er begangen hat, mit dem Tode ihres Subjects.

Die Beantwortung dieser Fragen wird in den Rechten aller Culturvölker durch einen Complex von Normen gegeben, welche wir das Erbrecht nennen, und welche, so verschieden und entgegengesetzt sie in den wichtigsten Punkten bleiben, darin übereinstimmen, dass sie nicht die Allgemeinheit, sondern einzelne, dem Verstorbenen nahestehende Personen demselben nachrücken lassen. Doch ist auch gegen diesen Satz in neuerer wie in älterer Zeit Einwendung erhoben und behauptet worden, gerade dieses Erzeugen neuer Einzelinhaber der Güter des Verstorbenen sei eine Ungerechtigkeit gegen alle Anderen, sei ein Widerspruch gegen den Begriff des Todes. Mit dem Tode erlösche das Rechtssubject, wie der Mensch überhaupt, es werde Alles herrenlos, was er besessen und Sache des Staats wäre es, zum Besten der Allgemeinheit die vacanten Güter zu annectiren und zu verwalten. Selbst der Verstorbene habe kein Recht, durch Hinterlassung eines sog. letzten Willens oder Testaments seine Autorität über seinen Tod hinaus zur Geltung zu bringen. Namentlich aber sei in Ermangelung eines solchen letzten Willens Niemand berechtigt, sich für bevorzugter als Andre zur Erwerbung der Habe des Dahingeshiedenen zu betrachten.

Sie Alle, verehrte Anwesende, errathen, dass diese Einwendungen von dem Socialismus gegen die Anerkennung eines Erbrechts in Feld geführt werden. Sie treffen gerade den Kernpunkt unserer Frage. Wird nämlich die Geltung des letzten Willens des Sterbenden auch über dessen Tod hinaus anerkannt, so ist seine rechtliche Persönlichkeit nicht vollständig untergegangen, so lebt er in diesem seinen letzten Willen weiter. Die von ihm errichteten Legate, die gegründeten milden Stiftungen, die Anordnungen, welche er seinen

Erben hinterlässt, sie erhalten seine Gedanken und Empfindungen nicht bloss in der Erinnerung der Nachwelt, sondern auch in unmittelbarer Wirkung. Und wenn in Ermangelung eines letzten Willens das Gesetz die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, vor Allem seine Kinder an den Nachlass beruft, so thut es gleichfalls dies in der Annahme, damit seinen wahrscheinlichen letzten Willen zu erfüllen. Das ganze gesetzliche Erbrecht der Verwandten ist nichts weiter als eine künstliche Fiction, als ein Nachbilden und Errathen der Wünsche und Empfindungen des Verstorbenen, mag auch diese gesetzliche Berufung dem directen Willen des Sterbenden bisweilen vorgezogen werden. Erkennt man überhaupt kein Recht dieses letzteren an, auch nach seinem Tode über seine Habe bestimmen zu können, dann ist alles Erben der nahestehenden Personen ohne Halt.

Es lässt sich nun heutzutage gewiss nicht mehr sagen, was man bis vor kurzem immer gegen die Behauptungen des Socialismus in dieser Beziehung einwandte, dass nämlich das Streichen des Erbrechts sich gegen die Gesetze des Denkens selbst versündigt. Es lässt sich sehr wohl eine Staatsordnung denken, in welcher gar kein Erbrecht anerkannt wird, in welcher alles erworbene Gut mit dem Tode seines Inhabers an die Gemeinde oder den Staat fällt, wie dies schon gegenwärtig mit allem dem Gut geschieht, für welches sich keine Erben finden. Es fragt sich nur, welche Einrichtung die practischere ist und welche mehr den Grundsätzen einer gesunden Wirthschaftsordnung entspricht. Und da dürfte wohl kaum gezeugnet werden können, dass eine Unmöglichkeit der Vererbung an Kinder und Kindeskinde nicht bloss dem Gefühl der Privatpersonen, welche trotz erworbenen Reichthums die ihnen theuersten Angehörigen der Noth und Sorge anheimfallen sehen müssen, auf's Schärfste widerspricht, sondern insbesondere den Trieb zum Erwerben und Arbeiten, diesen Erzeuger des Wohlstandes der Völker, auf's Wesentlichste vermindern muss. Wie viele werden sich noch anstrengen und arbeiten, wenn sie für ihre Lebensdauer genug

erworben haben, wie viele werden ihre sauer errungenen Capitalien neuen Gefahren und neuen Unternehmungen aussetzen wollen, wenn sie nicht einmal im Stande sind, ihren Theuersten dadurch die nothwendigsten Unterhaltungsmittel zu verschaffen? Der Idealismus, welcher unbekümmert um das Schicksal von Weib und Kind, nur um den Staat zu bereichern, seine und seiner Familie gegenwärtige Existenz auf das Spiel setzt, ist wahrlich selten genug und wird am wenigsten bei einer Weltanschauung gedeihen, welche das physische Leben und den physischen Tod als Anfang und Ende alles Seins betrachtet.

In Folge dessen hat denn auch eine gemässigtere Theorie neuerer Zeit zu Gunsten der Kinder und Kindeskinde eine Ausnahme gemacht und will nur das Erbrecht aller weiteren Verwandten, sowie die directen testamentarischen Wünsche des Erblassers streichen. Jedoch, wenn auch in verminderter Form, so kehren auch hier die Einwürfe gegen die radicalere Anschauung der Socialisten wieder zurück. Auch hier ist es nicht wahrscheinlich, dass der Erblasser sich zu Lebzeiten noch weiter wird anstrengen wollen, wenn er nicht rechnen kann, seine letzten Wünsche und Bestrebungen auch nach seinem Tode erfüllt zu sehen. Auch hier ist es nicht wahrscheinlich, dass der Grundeigenthümer, unter Aufopferung eignen Genusses, sein Gut für eine Zukunft verbessern wird, von welcher weder er noch die ihm nahestehenden Personen einen Vortheil ziehen. Eine unendliche Masse von Capital und Intelligenz, von Arbeitskraft und Erfahrung, wie sie gerade in vorgerückteren Jahren in weit reicherm Maasse vorkommen müssen, als bei der unerprobten Jugend, würde durch derartige Gesetze direct brach gelegt und dem Wohle des Ganzen entzogen werden, welchem jene Neuerungen gerade dienen sollten.

Ich habe hier nur einige der wesentlichsten Erwägungen hervorheben können, welche die Gesetzgebungen veranlasst haben, auf die Forderungen des Socialismus nicht einzugehen. Ich will bei dieser Gelegenheit nur noch erwähnen, dass eine Bewilligung dieser Forderungen den Staat auf der abschüssigen

Bahn sofort weiter führen würde. Will man das Vererben von Habe und Gut verbieten, so muss man auch die Verfügung zu Lebzeiten, auch das Verkaufen und Verschenken von Habe und Gut ausschliessen. Wer schützt sonst den Staat davor, dass der Sterbende, welcher kein Testament machen darf, nicht bei Lebzeiten „mit warmer Hand“ sein Gut seinen Verwandten verschenkt oder — wenn er das nicht darf — es zum Schein verkauft? Gesetze sind immer schlecht und leiden immer an einem logischen Fehler, wenn ihre Umgehung in die Hand derjenigen Personen gestellt wird, welche durch das Gesetz belastet werden.

So haben sich denn die Rechte aller Culturvölker der Anschauung ergeben, dass der ausgesprochene oder der vermuthete resp. fingirte Wille des Sterbenden über seine freibesessenen Güter auch nach dem Tode disponiren solle und dass der Staat nur da in deren Genuss einzutreten habe, wo es an jedem Anhaltspunkt zur Bestimmung dieses letzten Willens fehlt. Damit ist aber noch keineswegs die von uns aufgeworfene Frage entschieden, ob auch die ganze rechtliche Persönlichkeit des Verstorbenen mit allen ihren rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen nach seinem Tode weiter existiren soll oder nur die vorhandenen Effecten und Werthobjecte an denjenigen fallen sollen, welchen Testament oder Gesetz als den Nächststehenden bezeichnen. Soll der Erbe in alle die vom Verstorbenen übernommenen Lasten, in seine Baucontracte und Dienstverträge, Darlehensschulden und Vollmachten, überhaupt in seine Leistungen und Versprechungen eintreten, oder soll er einfach die Sachen, die räumlich sich darstellenden Objecte, welche im Nachlass vorfindlich sind, mit dem, was an diesen Sachen hängt, übernehmen, weil alle persönliche Verpflichtung mit dem Tode des Verpflichteten erlischt?

An und für sich erscheint diese letztere Annahme als die natürlichere. Es steckt eben in jedem Vermögensrecht, in der Art der Beherrschung bestimmter Sachen, insbesondere aber in dem Anspruch auf Leistungen eines Andern soviel

von der Eigenthümlichkeit, von den persönlichen Eigenschaften des Berechtigten, dass dessen Recht und rechtliche Stellung nicht gut nach seinem Tode fortbestehen zu können scheint. Die Natur des Inhabers scheint zum Inhalt eines Rechts zu gehören. Es ist z. B. für den Schuldner nicht ganz gleich, ob er seine Darlehensschuld dem alten, von ihm selbst erkorenen Gläubiger oder ob er sie dessen Erben schuldet, ob er seine Vollmacht dem Verstorbenen, von dem er sie übernommen hatte, oder dessen Sohne gegenüber weiter führen muss, ob man sein Gut einem wohlbekannten und erprobten Arrendator oder dessen unbekanntem Kindern verpachtet. Hiernach erscheint und erschien es allen Culturvölkern, als ob mit dem Tode die gesammten Vermögensrechte des Verstorbenen zu zerfallen und die Gesetzgebung bloss zu bestimmen habe, welche Personen über die einzelnen zusammenhanglosen Effecten herzufallen hätten.

Gegen diese atomistische Anschauung hatte das grösste Rechtsvolk der Erde, die Römer, einen festen Damm errichtet durch die Ausbildung eines Organismus, welcher bei Lebzeiten des Berechtigten die lebendige Kraft bildete, die alle ihm zustehenden Ansprüche unter sich und insbesondere mit der Persönlichkeit ihres Herren verflocht, dadurch das Können des Menschen auf's Höchste steigerte, seinen Unternehmungen Dauer und seinen Versprechungen Sicherheit verlieh. Dieser Organismus ist das Vermögen. Vermögen aber ist nichts Anderes, als der Complex aller erworbenen Güter, aller Ansprüche und aller Verpflichtungen. Es ist nichts anderes, als die gesammte privatrechtliche Persönlichkeit des Inhabers selbst. Nicht blos die Sachen und Capitalien, die wir vor Augen sehen, sondern die noch nicht abgewickelten Unternehmungen, die Ansprüche auf zukünftigen Lohn und auf Gage und die Verpflichtungen zu Leistungen an Andere, sie alle bilden zusammen eine stets veränderliche, immer lebendige Verbindung, in deren Centrum der Mensch selbst steht.

War aber das Vermögen die Grundlage des Rechtsver-

kehrs, der Geschäfte und Versprechungen des Einzelnen, dann musste auch dafür Sicherheit geschafft werden, dass dasselbe den physischen Tod des letzteren überdauerte. Es verflocht sich hier, wie auch sonst bei den Römern, die religiöse Idee mit der praktisch volkwirtschaftlichen. Es galt gleichzeitig für eine Pflicht gegen die Götter und gegen die Gläubiger, den ersteren einen Fortsetzer des Heerdes zu schaffen, der für die Flamme auf demselben und für die Pflege der Penaten Sorge trug, und den letzteren einen Repräsentanten gegenüber zu stellen, welcher die Pflichten des Verstorbenen in sich aufnahm. Daher wird die Einsetzung eines Erben dem Erblasser als die Erfüllung seiner Pflichten gegen Gott und die Gläubiger in den alten Quellen bezeichnet.

Und hier kommen wir auf den grundlegenden Charakterzug des wahren Erben. Der Erbe der Römer ist keineswegs der beglückte Erwerber gewisser Nachlasssachen — wie wir ihn heutzutage leicht uns denken — sondern der Repräsentant der Persönlichkeit des Verstorbenen. Er braucht garnichts aus dem Nachlass wirklich zu behalten. Er ist in erster Linie kein Berechtigter, sondern ein Verpflichteter, kein Beschenkter, sondern ein Belasteter. Er hat durch seine Stellung alle Aufträge des Verstorbenen übernommen, alle laufenden Vermögensgeschäfte zu erledigen und zwar nicht wie ein blosser Generalbevollmächtigter, sondern als ob er selbst der Verstorbene wäre. In ihm lebt der Todte weiter. Das ist der grossartige Gedanke der römischen sog. *Universalsuccession*, aus welchem nicht allein das ganze römische Vermögensrecht seine Färbung entnimmt, sondern welcher heutzutage nach langen Irrungen wiederum in fast ganz Europa die Herrschaft erworben hat.

Aus dieser einen Idee erklären sich alle scheinbaren Besonderheiten des römischen und des modernen Erbrechts. Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen hier die genialen Gedanken dieses juristischen Gebäudes auch nur kurz skizziren wollte. Nur wenige Punkte will ich hier andeuten, um dadurch zu zeigen, in welchem inneren Zusammenhange alle

Theile dieses gewaltigen Gebäudes stehen, so dass die Wegnahme einer Stütze das Ganze in seinen Fugen erzittern lässt.

Da das „Erbe sein“ eine schwere Last enthielt, so musste das Recht sich früh der Frage zuwenden, wer die Erbschaft zu übernehmen habe. So lange die religiöse Idee und die Pietät gegen den Verstorbenen die römische Gemeinschaft beseelten, galt das Ausschlagen einer angetragenen Erbschaft für nicht anständig und so lange der Ehrencodex das Scepter führt, braucht es keiner Zwangsgesetze. Als aber Laxheit und Entfremdung die religiöse und die Familiengemeinschaft gleichzeitig zu zerstören drohte, da musste das Recht gewissen Personen die Pflicht, Erbe zu werden, auferlegen. Dasselbe wählte hierzu die sog. Eignen, die *sui* des Erblassers, d. h. alle diejenigen, welche in seiner väterlichen Gewalt gestanden, seinen Schutz und seine Vertretung bei Lebzeiten genossen hatten und daher besonders verpflichtet erschienen, die Ehre und die Pflichten ihres Haushern auch nach seinem Tode hochzuhalten. Diese sowie die freigelassenen Slaven, welche etwa gleichzeitig zu Erben eingesetzt waren, durften sich nicht weigern, die Erbschaft anzutreten und hiessen: **n o t h w e n d i g e** Erben.

Wären aber keine solche Personen vorhanden, ja fehlte es überhaupt an Verwandten, so war es vor Allem Sache des Erblassers, sich einen Erben zu schaffen. Sein Testament ist im Wesentlichen nur die Einsetzung eines Erben, ohne welche ein Testament nicht denkbar ist. Denn die anderweitigen Verfügungen derselben, die sog. *Legate* waren und sind bloss Aufträge an den Erben, welche mit der Existenz eines solchen standen und fielen. Eine directe Wegnahme des Legats aus der Nachlassmasse durch den Legatar — wie sie noch heutzutage manche Rechte gestatten — widersprach dem Begriff des Vermögens, der Sicherheit der Gläubiger und dem Willen des Verstorbenen.

Diesem consequenten und grossartig gedachten System stand bei dessen Einzuge in deutschen Landen gleich-

falls eine schon gefestigte Auffassung des Erbrechts und des Erben gegenüber. Erben als Personen heissen schon bei Lebzeiten des Erblassers seine Blutsverwandten, nicht aber weil sie die vermögensrechtliche Persönlichkeit desselben fortsetzen sollten — denn ein Vermögen als Ganzes war den Germanen unbekannt — sondern weil sie das Erbe d. h. den Grundbesitz desselben überkamen. Mit dem Tode des Erblassers zerfiel dessen Habe in verschiedene Effectencomplexe, welche je nach ihrer Natur bald an die Erben, d. h. die Blutsverwandten, bald an die Wittve, bald bloss an den ältesten Sohn, bald an die Töchter fielen.

Mit diesem Zerfall mussten natürlich diejenigen Personen am unzufriedensten sein, welche ihre Befriedigung aus den Effecten erhalten sollten, die Gläubiger. Eine fortgeschrittenere Zeit verlangte daher wenigstens, dass die Schulden des Nachlasses vorher bezahlt werden mussten, ehe derselbe zur Vertheilung kam und trug diese Arbeit gern etwaigen Testamentsexecutoren oder dem Gericht auf. Allein diese Verwaltung durch Fremde zeigte bald die Missstände aller Administrationen durch innerlich gleichgültige Personen und konnte zudem nicht für die Befriedigung derjenigen Ansprüche sorgen, welche als dauernde auf dem Gut des Verstorbenen lasteten und in jährlichen Raten oder Zinsen zur Auszahlung gelangten. Das Bedürfniss nach Abänderung dieser Wirthschaftsordnung ward daher immer lauter.

Der Verstorbene hatte hier, da seine Persönlichkeit sich nicht fortsetzte, auch kein Recht, Verfügungen in die Zukunft hinein zu treffen. Seine Güter und Sachen waren im Voraus gewissen Personen bestimmt und entzogen sich seiner Disposition. Er konnte nicht sein Gut seinem Lieblinge, seine ritterliche Ausrüstung einem Andern als dem nächsten Blutsverwandten, seine beweglichen Sachen etwa einem bewährten Dienstboten hinterlassen. Die ältesten Testamente waren daher nur Wiederholungen der schon vom Gesetz bestimmten Vorschriften und nur die Kirche wusste zu ihren und zu der frommen Stiftungen Gunsten kleine Geschenke in die Testa-

mente der Sterbenden hineinzuschmuggeln. Noch heute finden Sie z. B. in den Testamenten der Städte der Ostseeprovinzen diese kleinen Zuwendungen an wohlthätige Anstalten gewohnheitsmässig vor, wie sie von Alters her als eine Art von Sühngeld für die Sünden des Lebens betrachtet wurden.

Das waren und sind im Grossen und Ganzen die beiden Systeme der Behandlung des Nachlasses, die Universalsuccession und die Singularsuccession oder das System der Fortsetzung der Persönlichkeit und das System des Zerfalls der bisher zusammengehaltenen Vermögensstücke. Eine Abwägung beider muss nach dem bisher Gesagten die Wagschaale in hohem Grade zu Ungunsten der Singularsuccession beeinflussen. Nicht bloss Credit und Verkehr verlangten insbesondere in neuerer Zeit nach der Wiederherstellung grösserer Sicherheit auch über den Tod des Schuldners hinaus, nein eine tiefere Auffassung der Verpflichtung und des Rechts an der Sache erkannte, dass ein Weiterleben des Willens des Verstorbenen auch nach seinem Hinscheiden im Interesse der besseren Behandlung und Ausbeutung der Gegenstände der leblosen Natur lag. Das Grundstück erfuhr eine ganz andere Pflege von seinem Eigenthümer, in welchem er seinem letzten Willen entsprechend, auch nach seinem Tode fortzuleben vermochte und das er ruhig in den Händen eines Nachfolgers wusste, welcher seinen Ideen und Bestrebungen gemäss in voller Pietät das zu Ende führte, was sein Erblasser begonnen hatte. Die Verpflichtung ward als eine weit ernstere und stärkere angesehen, welche auf den Repräsentanten des Verstorbenen als solche überging und daher ganz so erfüllt werden musste, als ob der ursprüngliche Schuldner noch lebte.

In der That lässt sich eine Vernichtung der privatrechtlichen Persönlichkeit durch den Tod nur construiren, wenn man auch die einzelnen Rechtsverhältnisse zu Instituten des Augenblicks macht, wenn man sein Eigenthum nicht als ein anvertrautes Gut, sondern als ein während Lebzeiten bis zur Erschöpfung auszubeutendes Object ansieht, kurz wenn man der Anschauung huldigt: *après moi le déluge!*

So waren es denn zugleich die Grundsätze einer gesunden Wirthschaftsordnung, einer grösseren Pietät gegen das Andenken und gegen die Bestrebungen des Todten und einer tieferen Auffassung des Rechts in Verbindung mit der Verpflichtung, welche dazu führen mussten, die römische Theorie der juristischen „Unsterblichkeit der Seele“ dem germanischen Gedanken des Zerfalls der Vermögensobjecte vorzuziehen und wenn auch noch heutzutage sich eine Reihe von Resten aus der Zersplitterungstheorie erhalten haben, so hat sich doch das Princip der Römer, dass Erben nicht Etwas Bekommen, sondern Alles Uebernehmen bedeutet, dass der Erbe der Träger der Person des Erblassers ist, fast in ganz Europa wieder zur Herrschaft gebracht.

Eine eigenthümliche Mischung der römischen mit den germanischen Normen enthält eine Art von Vererbung, welche gerade in unserer Heimath eine grosse Bedeutung gewonnen hat. Gewisse Güter wurden — entsprechend der Idee des deutschen Rechts — aus dem Nachlass herausgerissen, nicht aber um dem Willen des Verstorbenen ganz entzogen zu werden, sondern gerade um diesem Willen bis auf's Aeusserste, bis in die fernste Zukunft hinein, unterworfen zu bleiben. Der Verstorbene bestimmte sich hier nicht bloss den nächsten Erben, sondern ernannte sofort alle diejenigen Personen, welche bis zum Erlöschen seines ganzen Geschlechts, Einer nach dem Andern, sein Gut übernehmen und es stets ihrem Nachfolger so hinterlassen sollten, wie sie es vom Stifter dieser Einrichtung bekommen hatten, unverschuldet, unverringert, ungetheilt. Auch die Verschuldung und die Veräusserung unter Lebenden war verboten. Der freie Wille des Stifters band das Gut in die Ewigkeit. Das freieste Eigenthum schuf so das gefesseltste und zeigte auf diese Weise, dass auch die römische Theorie der freien Verfügung ihre grossen Bedenken habe, weil sie die Vergangenheit auf Kosten der Zukunft begünstigte. Wohl mag ein derartiges Fesseln eines Theils des Grundbesitzes gegenüber dem modernen Speculiren mit Grund und Boden, gegenüber der Nichtachtung

des Erbes der Väter mit Recht staatliche und familienrechtliche Bedeutung und Anerkennung finden — wohl mag wenigstens die ungetheilte Vererbung kleiner Landparcellen der Verarmung der Familien oder Kleingrundbesitzer vorbeugen — aber eine in die Willkür jedes Einzelnen gestellte Vermehrung dieser sog. Fideicommissse oder Majorate bedroht das ganze Land mit öconomischem Rückgang. Nicht derjenige, welchen die Natur, das Talent und die Erfahrung zum Landwirthe und Grundbesitzer ausgerüstet haben, wird dort zum Erben des Bodens, sondern der Zufall entscheidet und hat häufig in verhängnissvoller Weise nicht zu Gunsten der geeigneten Personen entschieden. Der Unterschied und die Kluft zwischen leiblichen Geschwistern wird vergrößert, wenn der eine Bruder allein zu Reichthum, die andern zu Armuth ausersehen werden und nicht mit Unrecht verlegen unsere Dichter und Romanschriftsteller Familientragödien gern in die Majorate. Ein vollständiges Fideicommiss hat zudem nur dann einen Anspruch auf Existenz, wenn es von bedeutender Grösse ist. Sonst wird ein kleiner Majoratsherr, der sein Gut nicht belasten und wegen der Gebundenheit des Besitzes nur wenig persönlichen Credit finden kann, es oft schwer bedauern müssen, dass seine Stellung ihm nicht dieselben landwirthschaftlichen Verbesserungen, dieselben industriellen Unternehmungen gestattet, wie seinem ungefesselten Nachbarn.

Es soll damit keineswegs geleugnet werden, dass so manches grosse Fideicommiss nicht bloss zum Vortheil der eigenen Familie, sondern zum Segen des Landes und zum Nutzen des Staates gewaltet hat — nicht die Existenz, sondern die willkürliche und uncontrolirte Vermehrung derselben bis in's Kleine hinein erregt das Bedenken des Beschauers. Auch hier wäre es meist besser, dem oder den Repräsentanten des Todten nicht ein Einzelobject zu entziehen, welches bisher im Zusammenhang mit den Pflichten und Lasten des ganzen Vermögens gestanden hatte.

Sollen nun aber wirklich alle Rechtsverhältnisse, die

der Verstorbene begründet hat, weiter leben? Gibt es nicht eine Reihe von Rechten und rechtlichen Erlebnissen, welche ausschliesslich auf die Person desselben berechnet und keinen Sinn haben gegenüber der Veränderung der Persönlichkeit?

Gewiss giebt es solche Rechte. Es wäre ein Unding, wenn die Verpflichtung, ein bestimmtes Buch zu schreiben, ein Gemälde oder eine Sonate zu componiren, von dem Erblasser auf den Erben überginge. Es wäre ein Unding, wenn das persönliche Vertrauen, welches ein Dritter dem Character und den Gemüthseigenschaften des Todten geschenkt hat, auch dem lebenden Erben erhalten werden müsste, welcher vielleicht in Allem das Gegenstück seines Erblassers bietet. Es wäre vor Allem ein Unding, wenn die Schwächen und Sünden des Verstorbenen, insoweit sie nicht durch eine kalte Vermögensleistung gesühnt werden können, von dem unschuldigen Erben getragen werden müssten, wenn er die Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten, wenn er den Arrest auszuhalten verpflichtet wäre, welchen der Erblasser verschuldet. Ueberall wo aus der individuellen Menschenatur des Verstorbenen allein ein Recht oder eine Pflicht entspringt, die also ihrem Wesen nach auf die mit dem Verstorbenen verschwundenen Eigenschaften und Schwächen basirt waren, überall da stirbt mit dem Sünder seine Sünde, mit dem Talent seine Gabe. Für das Recht lebt nicht die bestimmte sittliche Persönlichkeit, sondern nur die allgemein privatrechtliche Persönlichkeit d. h. der Vermögensträger weiter.

Darum ist es nur das Vermögensrecht und nicht auch das Strafrecht, welches ein Weiterleben seines Trägers voraussetzt. Das Strafrecht sieht in dem Tode der Sünde vollen Sold und über den Tod hinaus kennt das wahre Strafrecht keine Folgen des Verbrechens. Der Tod umfasst und erschöpft in sich alle Zuchtmittel des Rechts. Ob er selbst als ein Mittel des Rechts, als eine Strafe verwandt werden kann, darüber wogt noch heute der Kampf der Mei-

nungen. Es kann nicht die Aufgabe des heutigen Vortrags sein, Ihnen denselben vorzuführen.

Uns hat die heutige Stunde nur von Neuem zeigen wollen, dass jede tiefere Auffassung des Rechts von dem Begriff der Pflicht ausgeht. Selbst im reinen Vermögensrecht knüpft sich an jeden Erwerb die Verpflichtung. Nur derjenige soll als ein wahrer Eigenthümer gelten, der in Liebe seine Sache umfasst und nicht das wahre Gedeihen derselben zu Gunsten des Genusses einer flüchtigen Stunde auf's Spiel setzt. Nur derjenige gilt als ein wahrer Beschenkter und hat ein Recht sein Geschenk zu behalten, der nicht in Lieblosigkeit und Undankbarkeit seiner Gewissenspflichten gegen den Geber des Geschenks vergisst. Nur derjenige soll endlich als wirklich berechtigter Vertreter in den Genuss des Vermögens des Verstorbenen treten dürfen, welcher es zugleich übernimmt die letzten Wünsche desselben zu erfüllen und die Ehre desjenigen vor der Welt hochzuhalten, der selbst in das Reich des Schweigens übergegangen ist.

Zwar kann das System der menschlichen Gerechtigkeit nicht an die ewige Persönlichkeit der Moral und des Gottesglaubens denken, wenn sie nicht ihre eigenen Schranken übersehen will. Auch wenn die Rechtspersönlichkeit den physischen Tod überdauert, so sollte sie doch keinen Anspruch darauf erheben, länger zu dauern und länger zu gelten, als das Andenken an menschliche Wohlthat und menschliche Eigenschaften zu wahren vermag. Nur die nächstfolgenden Generationen sind es, für welche die privatrechtliche Persönlichkeit regelmässig weiter zu wirken im Stande ist, wenn sie nicht selbst ihr Ich und dessen Ansprüche aufgibt und an ihre Stelle Werke der Barmherzigkeit und Liebe setzt, welche dann den Namen ihres Urhebers auch ferneren Zeiten vermitteln, nicht aber im eigentlichen Sinne die Persönlichkeit desselben fortsetzen.

Darin aber zeigt sich vor Allem der alte Gegensatz von Moral und Recht, dass nicht die warme Empfindung, die Sehnsucht nach dem Todten die Veranlassung seines Weiter-

lebens im Recht bildet. Die Pflichten sind es vielmehr, die Andern gegenüber übernommenen Pflichten, welche Erfüllung heischen und nach Weiterführung der verpflichteten Persönlichkeit verlangen. Die zugesagte Leistung muss der Mensch erfüllen, wenn es nicht heissen soll, dass er umsonst gelebt hat. Heisst es auf dem Gebiet des Gefühlslebens: Soviel man liebt, soviel lebt man, auch im Gedächtniss des Zeitgenossen, so fordert das Rechtsleben: Soweit die Pflicht reicht, reicht das Leben. Denn nicht der Genuss, sondern die Arbeit ist der Inhalt des Lebens!

